

Beschlußempfehlung*)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung
— Drucksachen 8/900, 8/905 —

A. Problem

Das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bleiben hinter den Erwartungen zurück. Zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung sind zwar im bisherigen Jahresverlauf schon eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden. Im Vordergrund steht dabei das 16 Mrd. DM-Programm für Zukunftsinvestitionen, das noch in diesem Jahr zu Aufträgen in Höhe von 3,5 Mrd. DM führen soll.

Nunmehr erscheinen jedoch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur raschen und nachhaltigen Belebung des Wachstums und zum Abbau der Arbeitslosigkeit notwendig, darunter auch steuerliche Maßnahmen.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt die

- Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages für Arbeitnehmer von 100 DM auf 400 DM bereits für 1977,
- Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrages um 510 DM/ 1 020 DM (Ledige/Verheiratete) ab 1978,

*) Bericht der Abgeordneten Prof. Dr. Diederich (Berlin) und Dr. Langner folgt

- rückwirkende Verbesserung der degressiven Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter,
- rückwirkende Wiedereinführung der degressiven Gebäude-Afa für alle Bauherren,
- Einführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrags.

Dies entspricht den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen.

Außerdem schlägt der Ausschuß eine Änderung des Berlinförderungsgesetzes vor, durch die erreicht werden soll, daß die neu-geregelte degressive Abschreibung uneingeschränkt auch in Berlin angewendet wird.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß in Entschließungen, die Bundesregierung aufzufordern, so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu den Kinderadditiven zieht, und zu prüfen, inwieweit die Förderungen nach dem Berlinförderungsgesetz und dem Zonenrandförderungsgesetz noch ausreichend sind.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Opposition hat u. a. einen selbständigen Antrag — Drucksache 8/876 — eingebracht, der die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft für den erwünschten Konjunkturaufschwung in der Weise für erforderlich hält, daß Einkommen- und Körperschaftsteuer für ein Jahr um 10 v. H. gesenkt werden und im Anschluß daran eine grundlegende Reform des Einkommensteuertarifs verwirklicht wird.

Abgelehnt wurden insbesondere Änderungsanträge betreffend

- Zulassung der degressiven Afa auch für Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen aller Art (§ 7 Abs. 5 a EStG)
- Aufhebung des Kreditaufnahmeverbots bei den Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 EStG)
- Verlängerung der Frist nach § 14 a Abs. 4 EStG für die begünstigte Veräußerung von Grund und Boden eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- Möglichkeit der Ausdehnung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrags auf andere gleichartige Zuschüsse
- Erhöhung der Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz von 50 auf 60 bzw. von 30 auf 40 v. H.

Keine Mehrheit fand auch der Antrag der CDU/CSU, die unstrittigen Teile des Gesetzentwurfs als eigenes Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

D. Kosten

Das Gesetz führt in den ersten zwölf Monaten seiner Wirksamkeit zu Steuermindereinnahmen von rund 7,2 Mrd. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/900 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, ergänzt durch den Nachtrag zu dieser Vorlage — Drucksache 8/905 —, anzunehmen;
2. folgende Entschlüsse annehmen:
 - a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, zur Lösung der vom Bundesverfassungsgericht aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen bei der steuerlichen Behandlung von Kindern bei geschiedenen und getrenntlebenden Elternteilen sowie bei Elternteilen nichtehelicher Kinder so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen.
 - b) Die Bundesregierung wird ersucht, im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionszulagengesetzes die weitere Wirksamkeit der Berlin- und Zonenrandförderung zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten, die eine ausreichende Förderung auch künftig sicherstellen.
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Oktober 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Prof. Dr. Diederich (Berlin)	Dr. Langner
Vorsitzende	Berichterstatler	

Beschlüsse des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen.“

b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Bauherr bei Gebäuden als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert, in den darauf folgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert, in den darauf folgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert der Herstellungskosten.“

c) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.“

3. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

4. Hinter § 24 a wird der folgende § 24 b eingefügt:

„§ 24 b**Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag**

(1) Steuerpflichtigen, die finanzielle Hilfen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes erhalten und bei denen die finanziellen Hilfen zu den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt.

(2) Wird die finanzielle Hilfe einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 gewährt, so wird jedem Mitunternehmer ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe des Teils der finanziellen Hilfe gewährt, der dem Verhältnis des Gewinnanteils des Mitunternehmers einschließlich der Vergütungen zum Gewinn der Gesellschaft entspricht. Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die Anteile der Mitunternehmer am Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung).“

5. In § 32 a Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 539 Deutsche Mark: 0;

2. für zu versteuernde Einkommen von 3 540 Deutsche Mark bis 16 019 Deutsche Mark: $0,22 \times - 772$;

3. für zu versteuernde Einkommen von 16 020 Deutsche Mark bis 47 999 Deutsche Mark: $[(- 49,2 y + 505,3) y + 3 077] y + 2 746$;

4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 Deutsche Mark bis 130 019 Deutsche Mark: $\{ [(0,1 z - 6,07) z + 109,95] z + 4 800 \} z + 16 154$;

5. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 Deutsche Mark an $0,56 \times - 12 788$.“

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagever-

mögens anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden."

b) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

"(9) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden."

c) Hinter Absatz 20 wird der folgende Absatz 20 a eingefügt:

"(20 a) § 32 a Abs. 1 Satz 2 sowie die Anlagen 1 und 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

7. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Gewerbsteuergesetz

§ 9 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende der Ziffer 7 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Die folgende Ziffer 8 wird angefügt:

"8. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen."

Artikel 3

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 a werden in der Überschrift die Worte „und des § 7 Abs. 2“ sowie der Absatz 2 gestrichen.

2. In § 31 wird dem Absatz 6 der folgende Satz 2 angefügt:

„Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Vorschrift des § 13 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

